

Kammergericht

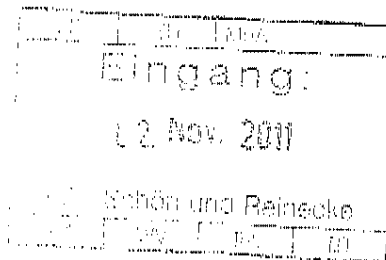
Abschrift zur Kenntnisnahme

10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33
Fernruf (Vermittlung): (030) 9016 - 0, Intern: ((915))
Apparaturnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9016 - 2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzahlungsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-106 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 06, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 10 U 33/11

Kammergericht, 10. Senat, 10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33

Rechtsanwaltskanzlei
Höch & Höch
Chausseestraße 105
10115 Berlin



Fahrverbindungen:
U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)
Bus M 48, M 85, 106, 187, 204, S-Bhf. Julius-Leber-Brücke (S1)
S-Bhf. Yorckstraße > Großgörschenstraße< (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags, dienstags und donnerstags 8.30 bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 bis 13 Uhr
donnerstags 15 bis 18 Uhr Gesprächstermine nach Vereinbarung

Hinweis:
Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark
möglich.

Erstellt am: 31.10.2011

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Tel.	Fax	Datum
10 U 33/11	243/09HO01 hö		2167	2686	20.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Dr. Schertz ./, Dipl.-Phys. Schälike

beabsichtigt der Senat nach Beratung die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 20. Januar 2011 gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden kann und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Mit dem Landgericht ist davon auszugehen, dass das streitgegenständliche Gespräch, das im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Parteien geführt wurde, der beruflichen Sphäre des Klägers zuzuordnen ist. Der Kläger muss sich insoweit grundsätzlich einer kritischen Betrachtung seiner Tätigkeit aussetzen. Zu einer solchen gehört auch, wie sich der Kläger als auf dem Gebiet des Presserechts tätiger Rechtsanwalt zum Vortrag seiner Prozessbevollmächtigten verhält. Äußerungen zu der Sozialsphäre desjenigen, über den berichtet wird, dürfen nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind. Tritt der Einzelne als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen, wirkt er durch sein Verhalten auf andere ein und berührt er dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens, dann ergibt sich auf Grund des Sozialbezugs nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Einschränkung des Bestimmungsrechts desjenigen, über den berichtet wird (vgl. BVerfGE 35, 202, 220 = NJW 1973, 1226 - Lebach; BVerfGE 97, 391, 406 = NJW 1998, 2889; BVerfG NJW 2000, 2413, 2414; BVerfG NJW 2003, 1109 = BVerfG AfP 2003, 43, 46). Solche Folgen sind mit der streitgegenständlichen Veröffentlichung nicht verknüpft.

Die angegriffene Darstellung ist entgegen den Ausführungen des Klägers auch nicht unwahr. Dass der Gesprächsinhalt unrichtig wiedergegeben wird, behauptet der Kläger nicht. Ob das Gespräch in einer entspannten Atmosphäre stattgefunden hat oder der Kläger den Beklagten unter Einhaltung

„mitteleuropäischer Konventionen“ hat „abtropfen“ lassen, ist vom Meinen und Dafürhalten geprägt und deswegen einem Unterlassungsanspruch nicht zugänglich.

Der Kläger erhält gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen seit Zugang dieser Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Zurückweisung der Berufung durch Beschluss 4 Gerichtsgebühren anfallen. Bei einer Rücknahme der Berufung entstehen demgegenüber nur 2 Gebühren (vgl. Nr. 1220, 1222 der Anlage I zum Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 5. Mai 2004).

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende
Neuhaus
Vorsitzender Richter am Kammergericht

Beglaubigt

Bels
Justizobersekretärin